

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

SITZUNG DES GEMEINDERATES

am Donnerstag, den 25.02.2016, um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Anwesende:

Bgm. Johann Forstinger
Vbgm. Josef Huber
GV Friedrich Selinger
GV Manfred Schoissengeyer
GR Franz Hochroiter
GR Thomas Gassner
GR Bettina Hühnmair
GR Markus Forstinger
GR Manuel Mühringer

GR Johann Obermaier
GR Wolfgang Kaiß
GV Bruno Samija
GR Irene Reiter
GR Patrick Penetsdorfer
GR Christina Huemer
GR Max Gehmayr
GR Klaus Zweimüller

Ersatzmitglieder: Romana Penetsdorfer für privat verhinderte GR Brigitta Six
Philipp Hittmayr, Mag. für privat verhinderten GR Anton Niedermayr

Amtsleiter: Anton Maringer, MPA

Schriftführer: Anton Maringer, MPA

Der Bürgermeister eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm ordnungsgemäß einberufen wurde,
- b) die Verständigung hierzu gemäß dem vorliegenden Zustellnachweis an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist und
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Vor Beginn der Tagesordnung erfolgt noch die Angelobung des Gemeinderatsmitgliedes GR Klaus Zweimüller (FPÖ) durch Bgmst. Forstinger.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1.) Bericht des Bürgermeisters.

Mehrere Besprechungen hat es betreffend der Gemeindegrenzänderung mit der Stadtgemeinde Attnang gegeben. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden, da ein Wertausgleich für die zu tauschenden Flächen noch nicht erreicht werden konnte. Gespräche mit betroffenen Bürgern wurden bereits geführt – diese könnten sich eine Eingemeindung nach Redlham sehr wohl vorstellen.

Am 21.01. haben der Bürgermeister und AL Maringer, MPA an der Infoveranstaltung zum Thema Gemeindefusionen in Oberndorf teilgenommen, dieses Thema beschäftigt seit-her die lokalen Medien.

Am 22.01. sollte ein Abstimmungsgespräch mit Maximilian Schmid und allen notwendigen Behörden und Sachverständigen bzgl. der Verwendungszweckänderung der bestehenden Reithalle in eine Maschinenhalle in der Ortschaft Hainprechting stattfinden. Leider waren sowohl Herr Schmid Junior als auch Senior nicht bereit, an diesem Gespräch teilzunehmen und an einer Lösung zu arbeiten; daher musste der Termin kurzfristig abgesagt werden und es wird zukünftig wohl wieder zu Anzeigen kommen müssen, falls Fahrzeuge gesetzes-widrig eingestellt werden.

Zahlreiche begeisterte Schifahrer und Snowborder nahmen am 33. Gemeindegeschäftstag am 30.01. in Schladming teil. Gemeindegemeister wurden erneut Markus Forstinger und Mi-chaela Gassner.

Die jährliche Eisstockpartie „Gemeinde : Fa. Hofmann“ wurde am 01.02. in der Eisstock-halle von Fritz Schrenk ausgetragen.

Am 06.02. waren in Redlham die Narren unterwegs. Nach einem Umzug durch die Ort-schaft Redlham feierten Clown & Co. im Veranstaltungssaal den Fasching ausgiebig.

Am 13.02. fand ein Gespräch mit Lokalausweis mit der Wasserrechtsbehörde (BH Vöcklabruck) betreffend den Betriebsansiedelungen der Firmen SML und Hütthaler statt. Beide Firmen planen eine eigene Trinkwasserversorgung mittels eines Brunnens zu errich-ten.

Der schon traditionelle Eisstockvergleichskampf zwischen der ÖVP und SPÖ wurde am 15.02. auf der Kunsteisbahn in Schwanenstadt ausgetragen.

Am 18.02. fand die Gemeindegemeisterschaft im Schnapsen beim Zigeunerwirt statt.

Bezüglich der Betriebsansiedelung der Fa. Berger im Gewerbepark Ost erging eine schriftliche Aufforderung, die für 2015 fällig gewordene Pönale in der Höhe von Euro 15.870,- bis spätestens 29.02.2016 zu bezahlen. In diesem Zusammenhang fand am 25.02. ein Gespräch mit Architekt Feichtinger aus Bad Schallerbach hinsichtlich der geplanten Bebauung statt.

2.) Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 26.01.2016.

Der Obfrau-Stellvertreter des Prüfungsausschusses GR Gehmayr liest das Protokoll der Prüfungsausschusssitzung vom 01.12.2015 vollinhaltlich vor. Abschließend verweist er noch auf die extrem hohen Ausgaben im Sozial- und Gesundheitsbereich.

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates folgen keinerlei Wortmeldungen, daher stellt GR Gehmayr den Antrag, den Bericht über die Prüfungsausschusssitzung zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Der Antrag des Berichterstatters wird mittels Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

3.) Rechnungsabschluss 2015 - Beratung und Beschlussfassung.

GR Gehmayr berichtet, dass sich die Finanzlage im abgelaufenen Jahr 2015 zufriedenstellend entwickelt hat.

Der Rechnungsabschluss weist im ordentlichen Haushalt Einnahmen von insgesamt Euro 3.169.500,36 und Ausgaben von Euro 3.143.837,83 auf, woraus sich ein Sollüberschuss von Euro 25.662,53 ergibt.

Das Maastricht Ergebnis weist einen negativen Finanzierungsaldo von insgesamt Euro 163.685,46 auf, was zum Großteil mit Entnahmen aus der Betriebsmittlrücklage zusammenhängt. Das Kanalbaudarlehen konnte durch Tilgungen (inkl. einer Sondertilgung) in der Höhe von Euro 114.491,- auf insgesamt Euro 354.921,62 reduziert werden. Die Schulden, deren Schuldendienst mindestens zur Hälfte erstattet wird (Landesdarlehen für Wasserleitungs- und Kanalbauten) wurden um Euro 132.441,37 ebenfalls wesentlich auf Euro 150.399,70 vermindert. Der Gesamtschuldenstand beläuft sich daher zum Ende des Jahres 2015 auf insgesamt Euro 505.321,32.

Die Höhe der Haftungen, die für den RHV Schwanenstadt übernommen werden mussten, beläuft sich auf Euro 87.315,45. Das Vermögen der Gemeinde Redlham hat sich im Jahr 2015 nur geringfügig geändert; der Gesamtvermögensstand (Vermögen abzüglich Schulden) beträgt Euro 6.856.187,43.

Im Jahr 2015 mussten Finanzzuweisungen, Zuschüsse und Beiträge an andere Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträger und sonstige Träger des öffentlichen Rechts in der Höhe von Euro 1.257.624,91 geleistet werden. GR Gehmayr berichtet, dass davon die SHV-Umlage Euro 445.092,15 beträgt und sich der Krankenanstaltenbeitrag auf Euro 301.734,- beläuft. Der Stand der Rücklagen hat sich im abgelaufenen Jahr um Euro 150.000,- auf Euro 200.000,- doch wesentlich verringert. Die Personalkosten (ohne Ruhebezüge) betragen insgesamt Euro 305.592,71 und sind im prozentuellen Ausmaß zu den Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltes äußerst niedrig.

Erfreulicherweise sind gegenüber dem Präliminare des Voranschlages bzw. des Nachtragsvoranschlages nur sehr geringfügige Abweichungen aufgetreten, wobei es sich fast ausschließlich um buchhalterische Darstellungen handelt.

Der außerordentliche Haushalt ist in Einnahmen und Ausgaben mit einer Gesamtsumme von Euro 757.819,29 ausgeglichen und sämtliche Vorhaben wurden ordnungsgemäß abgeschlossen und sind auch ausfinanziert.

Der Bürgermeister verweist in seiner Wortmeldung auf die gute Finanzlage der Gemeinde Redlham und hofft, dass dies auch weiterhin so bleiben wird.

Da es keinerlei weitere Wortmeldungen gibt, stellt GR Gehmayr den Antrag, den vorliegenden Rechnungsabschluss 2015 beschließen zu wollen.

Der Antrag wird per Akklamation einstimmig zum Beschluss erhoben.

4.) „VFI der Gemeinde Redlham & Co KG“ - Bericht über die Rechnungsprüfung 2015.

GV Samija liest das Protokoll über die Rechnungsprüfung vollinhaltlich vor.

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates folgen keinerlei Wortmeldungen, daher stellt GV Samija den Antrag, den Bericht über die Rechnungsprüfung zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Der Antrag des Berichterstatters wird mittels Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

5.) „VFI der Gemeinde Redlham & Co KG“ - Zustimmung zum Jahresabschluss 2015.

GV Samija berichtet, dass der ordentliche Haushalt mit einer Summe von Euro 79.399,47 auch 2015 wieder ausgeglichen werden konnte. Der außerordentliche Haushalt weist bei Einnahmen von Euro 67.468,70 und Ausgaben von Euro 66.368,23 einen Sollüberschuss von Euro 1.070,47 auf. Im außerordentlichen Haushalt scheinen keine Vorhaben auf; auf Grund der gesetzlichen Lage, werden auch zukünftig keine neuen Vorhaben mehr möglich sein.

Der Abschreibungswert für die Gebäude beträgt für das Jahr 2015 Euro 66.368,23, sodass der Wert für sämtliche Liegenschaften und Grundstücke einschließlich der Pflichteinlage Euro 3.067.470,88 beträgt. Die Transferzahlungen an die Gemeinde Redlham betrugen Euro 24.100,-, dabei handelt es sich um die Überschüsse, die hauptsächlich durch die laufenden Mieteinnahmen erzielt werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen folgen, stellt GV Samija den Antrag, die Zustimmung zum Jahresabschluss 2015 erteilen zu wollen.

Der Antrag des Berichterstatters wird mittels Handzeichen einstimmig zum Beschluss erhoben.

6.) Rechnungsabschluss 2014, Nachtragsvoranschlag 2015; Prüfberichte der BH Vöcklabruck – Kenntnisnahme.

GR Gehmayr liest die Prüfberichte der BH Vöcklabruck zum Rechnungsabschluss 2014 und zum Nachtragsvoranschlag 2015 vollinhaltlich vor.

Da keine weiteren Wortmeldungen folgen, stellt der Berichterstatter den Antrag, die Prüfberichte wie vorgetragen zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Per Akklamation wird der Antrag von GR Gehmayr einstimmig zum Beschluss erhoben.

7.) Lustbarkeitsabgabeverordnung 2016; Beschlussfassung.

Der Vizebürgermeister gibt bekannt, dass es notwendig ist, eine neue Lustbarkeitsabgabeverordnung auf Basis des § 15 Abs. 3 Zi. 1 FAG 2008 zu beschließen, um weiterhin eine Lustbarkeitsabgabe einheben zu können. Das Lustbarkeitsabgabegesetz ermöglicht es nun den Gemeinden, eine Lustbarkeitsabgabe auch für Wettterminals und Spielapparate einzuhoben. Ein bereits vom Land Oberösterreich geprüfter Verordnungsentwurf liegt vor. Daraus geht hervor, dass grundsätzlich 15 % des Eintrittsgeldes als Lustbarkeitsabgaben eingehoben werden. Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Lustbarkeitsabgabe Euro 50,-/Apparat monatlich und für den Betrieb von Wettterminals Euro 250,-/Apparat monatlich.

Die nachfolgende Verordnung wird vollinhaltlich verlesen:

Lustbarkeitsabgabe- Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Redlham vom 25.02.2016 mit der die Lustbarkeitsabgabe für die Gemeinde Redlham verordnet wird.

Präambel

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Zi. 1 FAG 2008, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die BesucherInnen, BenutzerInnen oder TeilnehmerInnen zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgeldes gebunden ist.
2. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
3. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

§ 2 **Ausnahmen**

- (1) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind
 - Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten,
 - Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz,
 - Veranstaltungen ausschließlich zum Erwerb, der Erweiterung oder der Vertiefung von Bildung, Wissen oder Können (zB Seminarvorträge, Volksbildung, Schulveranstaltungen),
 - sportliche Vorführungen und Wettbewerbe im Sinne der Bestimmungen des § 1 OÖ Sportartenverordnung 2014,
 - Veranstaltungen gemeinnütziger, von Gebietskörperschaften subventionierter Kulturvereine,
 - Veranstaltungen, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen,
 - Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- oder Rettungswesen zugutekommt,
 - geschlossene Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen.
- (2) Auf Antrag des Unternehmers sind Veranstaltungen und Vergnügungen von der Lustbarkeitsabgabe zu befreien, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar für bereits im Rahmen der Anmeldung abschließend anzugebende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

§ 3 **Abgabenschuldner**

- (1) Abgabepflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung/Vergnügung.
- (2) Unternehmer ist
 - auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung/Vergnügung durchgeführt wird,

- derjenige, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Sofern für die Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung ein Eintrittsgeld, in welcher Form immer, erhoben wird, wird die Lustbarkeitsabgabe vom Eintrittsgeld erhoben. Das Eintrittsgeld ist die Summe der für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung vereinnahmten Entgelte und somit die für den Besuch/für die Teilnahme bedingte finanzielle Gegenleistung.
- (2) Zum Eintrittsgeld zählen:
 - das tatsächliche im Sinne einer Kartenabgabe von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer entrichtete Entgelt für den Preis der Eintrittskarten zB Kartenpreis
 - andere der Höhe nach von vornherein festgelegten Entgelte wie zB die ohne Ausgabe von Eintrittskarten festgelegten Eintrittsgelder ,
 - Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung freiwillig von den Teilnehmern erbracht werden wie zB Spenden,
- (3) Die Lustbarkeitsabgabe, die Umsatzsteuer sowie allfällige Versandkosten der Eintrittskarten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage; unentgeltlich ausgegebene Karten, wie Gästekarten oder Freikarten, sind abgabefrei, wenn sie als solche im Vorhinein kenntlich gemacht werden.

§ 5

Abgabesatz

- (1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, beträgt die Lustbarkeitsabgabe bei der Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung aufgrund von Eintrittsgeldern grundsätzlich 15 % des Eintrittsgeldes; der Abgabesatz ändert sich auf nachstehende Abgabesätze bei folgenden Veranstaltungen /Lustbarkeiten:
 - Foto- und Filmvorführungen 10 %
- (2) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (3) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 6

Anmeldung

Der abgabepflichtige Unternehmer muss die im Gemeindegebiet entgeltlich durchgeführte Veranstaltung/Vergnügung spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Abgabenbehörde anmelden.

Die Anmeldung muss den genauen Ort und die Zeit (Zeitdauer) sowie die Art der Veranstaltung/Vergnügung bezeichnen; die Abgabenbehörde hat auf Antrag über die Anmeldung eine Bescheinigung auszustellen.

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 7 **Sicherheitsleistung**

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

§ 8 **Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und** **Abgabenvorschreibung bei der Kartenabgabe**

- (1) Alle Eintrittskarten (einschließlich der Online-Tickets, e-tickets und dgl.) müssen
- mit fortlaufender Nummer versehen sein und
 - den Unternehmer, die Zeit, den Ort, die Art der Lustbarkeit und das Eintrittsgeld angeben.

Die Eintrittskarten sind bei der Anmeldung zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen; dies gilt auch, wenn anstelle von Eintrittskarten sonstige Eintrittsausweise vorgesehen sind.

Der Unternehmer darf den Besuch der Veranstaltung/Vergnügung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten oder gegen Ausgabe sonstiger Eintrittsausweise gestatten.

Die Teilnehmer bzw. Besucher der Veranstaltung/Vergnügung haben Eintrittskarten bzw. Eintrittsausweise jederzeit den Kontrollorganen der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

- (2) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Lustbarkeit einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Karten der Gemeinde vorzulegen ist; Karten, die für mehrere Lustbarkeiten Gültigkeit haben, sind binnen einer Woche nach Fälligkeit des Abonnementpreises abzurechnen.
- (3) Der Veranstalter hat binnen einer Woche ab Durchführung der Veranstaltung/Vergnügung eine Abrechnung über die entrichteten Eintrittsgelder der Gemeinde vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den in Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Erfordernissen gestatten sowie von der amtlichen Kennzeichnung absehen, sofern dadurch die Bemessung der Abgabe nicht erschwert oder gefährdet wird.
- (5) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes.
- (6) Nach Vorlage der Abrechnung bzw. nach Durchführung der Ermittlungen hat die Gemeinde die Abgabe bescheidmäßig festzusetzen (§ 198 BAO).

- (7) Die Abgabenschuld ist einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides an den Abgabenschuldner zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 9

Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wettterminals

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals. Abgabenschuldner bei Wettterminals ist das Wettunternehmen.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen).
Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabenfestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).
Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.
- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 10

Abgabenkontrolle

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

§ 11

Haftung

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
1. Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
 2. Inhaber der Spielapparate.
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs. 1 genannten Personen nicht entgegen.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1.4.2016 in Kraft.

- (2) Mit 01.03.2016 tritt die Lustbarkeitsabgabenordnung der Gemeinde Redlham vom 24.11.1983 außer Kraft.
- (3) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

Der Bürgermeister erläutert in seiner Wortmeldung, dass es in Hinsicht auf die stattfindenden Finanzausgleichsverhandlungen jedenfalls sinnvoll und notwendig ist, die eigenen Steuerquellen voll auszuschöpfen.

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen ansonsten keinerlei Wortmeldungen; daher stellt Vbgm. Huber den Antrag, die Lustbarkeitsabgabeverordnung 2016 wie vortragen beschließen zu wollen.

Der Antrag des Berichterstatters wird mittels Handzeichen einstimmig zum Beschluss erhoben.

8.) Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 6 und ÖEK Nr. 3, Änderung Nr. 2 (Abwasserverband Ager-West) – Einleitung des Verfahrens.

Bgm. Forstinger teilt mit, dass am 18.12.2015 ein Ansuchen auf Änderung des Flächenwidmungsplanes und des ÖEK eingelangt ist. Im Zuge der Errichtung der Umfahrung Aham sollen nachstehende Grundstück bzw. Grundstücksteile als Sondergebiet des Baulandes (Kläranlage) umgewidmet werden:

- Teil des Grundstückes Nr. 3235 (derzeit Grünland)
- Teil des Grundstückes Nr. 3236 (derzeit Grünland)
- Grundstück Nr. 3224 (derzeit Wald)
- Grundstück Nr. 3225/1 (derzeit Wald)

Zusätzlich soll die neue Umfahrungrasse als „Verkehrsfläche – fließender Verkehr“ gewidmet werden. Anhand eines vorliegenden Planes erläutert der Bürgermeister weiters, dass diese Umwidmung bereits mit den zuständigen Sachverständigen abgesprochen wurde. Im Stadtgebiet von Attnang-P., direkt an das Gemeindegebiet von Redlham angrenzend, werden gleichzeitig seitens der Stadtgemeinde die notwendigen Umwidmungsmaßnahmen für die Umfahrung Aham eingeleitet.

In diesem Zusammenhang ist auch eine Abänderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3 notwendig – im gegenständlichen Fall soll die „Sonderfunktion - Kläranlage“ gewählt werden.

Eine positive Stellungnahme des Ortsplaners DI Hayder vom 12.02.2016 liegt bereits vor.

Da keinerlei weitere Wortmeldungen folgen, stellt der Berichterstatter den Antrag, die Änderung Nr. 6 (Abwasserverband Ager-West) des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 sowie die Änderung Nr. 2 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3 beschließen zu wollen.

Per Akklamation wird der Antrag des Bürgermeisters einstimmig zum Beschluss erhoben.

9.) Wasserversorgungsanlage Schwanenstadt – Erweiterung des bestehenden Übereinkommens.

Der Bürgermeister legt dar, dass jenes Gebiet, welches von der Stadtgemeinde Schwanenstadt aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage versorgt wird, erweitert werden soll. Konkret handelt es sich dabei um Liegenschaften in der Ortschaft Hainprechtling, die im vorliegenden Plan rot schraffiert sind (Liegenschaft Eidler, Liegenschaft Leeb, Bauparzellen Grafinger und benachbarte Liegenschaften bis zur Gärtnerei Pöschko). Als Rechtsgrundlagen für den Anschluss der Liegenschaften dient die Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Schwanenstadt sowie das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015. Die Vorschreibung der Gebühren erfolgt von der Stadtgemeinde Schwanenstadt direkt an die Abgabepflichtigen.

Seitens der Stadtgemeinde Schwanenstadt ist bereits ein Beschluss über die Erweiterung erfolgt.

Die vorliegende Vereinbarung wird vollinhaltlich vorgelesen:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Redlham und der Stadtgemeinde Schwanenstadt.

Die Gemeinde Redlham und die Stadtgemeinde Schwanenstadt vereinbaren, dass Teile des Gemeindegebietes der Gemeinde Redlham an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Schwanenstadt angeschlossen werden.

Grundlage für die vereinbarungsgegenständliche Situierung bzw. Ausdehnung dieses Projektes ist der rechtskräftige Katasterplan der Gemeinden Schwanenstadt und Redlham hinsichtlich der in der Planbeilage blau und rot schraffierten Flächen. Hinsichtlich der in diesem Plan grün schraffierten Flächen des Gemeindegebietes von Redlham gilt dieses Übereinkommen für den Fall einer künftigen Flächenwidmung als Bauland und für den Fall der Errichtung von Bauwerken im Grünland.

Die Situierung bzw. Trassierung der Wasserversorgungsanlage erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Stadamt Schwanenstadt und dem Gemeindeamt Redlham entsprechend einem noch zu erstellenden Detailprojekt. Vor Beginn der Bauarbeiten wird das Einvernehmen zwischen den Gemeinden auch in Bezug auf die Kostenaufteilung für das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren hergestellt bzw. wird der Beginn der Grabungs- und Verlegearbeiten der Gemeinde Redlham angezeigt (z.B. Ansuchen laut § 90 StVO 1960, idgF.).

Die Gemeinde Redlham gestattet der Stadtgemeinde Schwanenstadt die jederzeitige Durchführung von Instandhaltungsarbeiten an den baulichen Anlagen der Wasserversorgungsanlage, welche in gemeindeeigenen Grundstücken der Gemeinde Redlham verlegt werden bzw. verlegt wurden. Von derartigen Bauarbeiten betroffene Straßenkörper werden von der Stadtgemeinde Schwanenstadt nach Durchführung der Instandhaltungsarbeiten wieder in einen dem vorherigen Zustand vergleichbaren Zustand versetzt. Diese Gestattung wird von der Gemeinde Redlham unentgeltlich erteilt.

Rechtsgrundlage für den Anschluss der Liegenschaften ist die Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Schwanenstadt sowie das Oö Wasserversorgungsgesetz 2015, für die Vorschreibung der Wasseranschlussgebühren bzw. der laufenden Wasserbezugsgebühren sind die Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Schwanenstadt in der jeweils

gültigen Fassung sowie die Bestimmungen der Oö. Bauordnung. Die Vorschreibung der Gebühren erfolgt von der Stadtgemeinde Schwanenstadt an den Abgabepflichtigen.

Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jede Vertragspartnerin eine Ausfertigung erhält.

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwanenstadt am 11.02.2016 und der Gemeinde Redlham am 25.02.2016 beschlossen und ersetzt die bisherigen Übereinkommen und Verträge vom 16.09.1994, vom 12.02.1999, vom 07.12.2005 und vom 29.03.2012.

Vizebgmst. Huber will wissen, ob in diesem Fall die Steuerhoheit an die Stadtgemeinde Schwanenstadt abgetreten wird, was vom Bürgermeister bejaht wird.

GR Gehmayr erkundigt sich, ob es für die neugewidmeten Grundstücke von Frau Grafinger einen Anschlusszwang an die neue Wasserleitung gibt; dies wird ebenfalls von Bgmst. Forstinger bejaht.

Nach einer kurzen allgemeinen Diskussion über die Wasserversorgung in der Gemeinde Redlham stellt der Berichterstatter den Antrag, der Gemeinderat der Gemeinde Redlham möge das vorliegende Übereinkommen mit der Stadtgemeinde Schwanenstadt betreffend die Wasserversorgungsanlage wie vorgetragen beschließen.

Der Antrag wird per Akklamation einstimmig zum Beschluss erhoben.

10.) Allfälliges.

GV Samija weist darauf hin, dass mit der geplanten Umfahrung Aham der Verkehr im Bereich des Gewerbeparks Mitte zunehmen wird und es so womöglich zu einer Gefährdung der Schulkinder, die in diesem Bereich zu Fuß unterwegs sind, kommen könnte. Diese Angelegenheit sollte sich der Bauausschuss in einer seiner nächsten Sitzungen anschauen und beraten.

Weiters erkundigt sind GV Samija, ob es schon ein Ergebnis hinsichtlich der Verlegung der Bushaltestelle an der B 1 (Jebing) in den Gewerbepark Ost gibt. Der Bürgermeister antwortet, dass er von den Firmen noch nicht alle Rückmeldungen hinsichtlich der Anzahl der Arbeitnehmer, die diese Busverbindung nutzen, erhalten hat.

Auf die Frage von GV Samija, ob es schon ein Ergebnis der Geschwindigkeitsmessung in der Ortschaft Erlau gibt, antwortet Bgmst. Forstinger, dass er dieses trotz einiger Urgezen beim Land Oö. noch nicht erhalten hat.

Als letzte Frage interessiert GV Samija noch, ob es beim Prozess der Interkommunalen Raumordnung Schwanenstadt bereits konkrete Ergebnisse gibt. Der Bgmst. antwortet darauf, dass er zu den Sitzungen nicht mehr eingeladen wird und er daher keine näheren Auskünfte in dieser Angelegenheit erteilen kann.

GR Gehmayr weist darauf hin, dass auf dem Grundstück der Fa. Kleemayr im Gewerbepark Ost in letzter Zeit immer mehr LKWs abgestellt werden.

Weiters erkundigt sich GR Gehmayr über die geplante Aufschließung (Straße, Kanal) für die Fa. SML im Gewerbepark Ost.

GR Patrick Penetsdorfer weist darauf hin, dass in einer Bauausschusssitzung vereinbart worden ist, einen Lichtpunkt (Solarmast) beim Berg in Fischening aufzustellen.

GR Hochroiter spricht sich dafür aus, eine Bürgerinformationsveranstaltung hinsichtlich der geplanten Unterbringung von Asylanten bei der Liegenschaft Weichhart durchzuführen und zwar bevor diese die Unterkunft beziehen werden. Der Bgmst. erklärt dazu, dass derzeit alle notwendigen administrativen Arbeiten mit der Volkshilfe durchgeführt werden und dann eine Info-Veranstaltung geplant ist.

Vizebgmst. Huber berichtet, dass er des Öfteren hinsichtlich einer gewünschten 80 km/h Beschränkung im Bereich der Liegenschaft Schachinger (Sonnfeld) angesprochen wird; zu diesem Thema entsteht eine kurze allgemeine Diskussion, wobei Bgmst. Forstinger darauf hinweist, dass diese trotz intensiver Bestrebungen seitens des Sachverständigen abgelehnt wird.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 10.12.2015 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 20:45 Uhr.

Schriftführer:

Gemeinderat (ÖVP):

Amtsleiter:

Gemeinderat (SPÖ):

Bürgermeister:

Gemeinderat (FPÖ):

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden.

Redlham, am

Der Bürgermeister: